

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



Anhang XI zur Lizenzierungsordnung

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga

Inhaltsverzeichnis

1. Personelle Anforderungen	2
1.1. Medienverantwortliche/r	2
1.2. Ordnungsdienst	2
2. Infrastrukturelle Anforderungen	3
2.1. Pressetribüne	3
2.1.1. Fernsehen	3
2.1.2. Hörfunk	4
2.2. Medienbereich	4
2.2.3. Akkreditierungsstelle	4
2.2.4. Pressekonferenzraum	4
2.2.5. Medienarbeitsraum	5
2.2.6. Fotografenarbeitsraum und technische Infrastruktur Fotografen	5
2.3. Mixed-Zone	5
2.4. Flash-Interview-Zone	6
2.5. Fernsehproduktion und Kamerapositionen	6
2.6. Fernsehstudio	6
2.7. Stadionzugang	7
2.8. PKW-Parkplätze	7
2.9. Parkbereich für Übertragungswagen	7
2.10. Verkabelung	7
2.11. Stromversorgung	8
2.12. Kosten	10
2.13. Sicherstellung und Gewährleistung der Produktion und Kostenzuordnung	10
2.14. Ausnahmegenehmigungen	11
2.15. Durchführungsbestimmungen	11

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



1. Personelle Anforderungen

1.1. Medienverantwortliche/r

Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga (im Folgenden „Verein“) müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“) hauptamtlich beschäftigen. Der Medienverantwortliche muss mindestens über ein Jahr Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und in seiner Funktion bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Der Aufgabenbereich ist im Stellenprofil nach § 5 Nr.1 LO festzulegen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (u. a. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins (u. a. für die Durchführung der Pressekonferenzen).
- Umsetzung und Kontrolle der Medienrichtlinien und der Durchführungsbestimmungen, insbesondere der „Arbeitsrichtlinien Innenraum“ und der Arbeitsrichtlinien für die entsprechenden Arbeitsbereiche. Dabei wird der Medienverantwortliche des Heimvereins ggf. vom Ligaverband unterstützt.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn (u. a. für Fragen der Akkreditierung). Er nimmt ggf. mit Unterstützung des Ligaverbandes die aufgebaute Fernseh-/Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn anhand des Fernseh-Produktionsstandards für Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab.
- Verantwortlich, dass den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen zur Verfügung gestellt werden. Die Mannschaftsaufstellungen müssen auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Besondere Notwendigkeiten (z. B. bei internationaler TV-Verwertungen) sind dabei im Einzelfall bestmöglich zu unterstützen.
- Die Medienverantwortlichen der beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Ligaverband. Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachveranstaltungen des Ligaverbandes teil.

1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes Ordnungspersonal ein (vgl. § 26 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen). Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.

Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und rei-

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



bungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die an den Schnittstellen bzw. innerhalb der Medienbereiche eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes die jeweils gültigen „Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien“, insbesondere die „Arbeitsrichtlinien Innenraum“, kennen und umsetzen.

2. Infrastrukturelle Anforderungen

Das Stadion muss die nachfolgenden infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen. Die jeweiligen Kapazitäten müssen mindestens den tatsächlichen vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

2.1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein, in der sich auch die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen befinden sollten. Sie soll über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Nach der VIP-Tribüne ist für die Pressetribüne der bestmögliche Standort im Stadion zu wählen. Andere wichtige Einrichtungen für die Medien, wie die Arbeitsräume oder der Pressekonferenzraum, müssen von der Pressetribüne leicht zu erreichen und deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Fernseh- und Hörfunk-Kommentatoren durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (u. a. Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage muss daher im Bereich der Pressetribüne regulier- bzw. ausschaltbar sein.

In der Bundesliga sind für die Medienvertreter mindestens 50, in der 2. Bundesliga mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ISDN-Anschluss bereit zu stellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit hohem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk gilt zusätzlich Folgendes:

2.1.1. Fernsehen

In der Bundesliga sind mindestens sechs (2. Bundesliga: mindestens drei) Kommentatorenpositionen mit je drei bis vier (2. Bundesliga: zwei bis drei) Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16m-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten; für eine dauerhafte Nutzung sollen sie fest installiert sein. Eine Kommentatorenposition muss mindestens 150 cm breit, 60 cm tief und 70 cm hoch sein (wünschenswertes Maß: 180x80x75 cm; BxTxH) und ist wie folgt ausgestattet:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die das Aufstellen von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



- Die Einzelsitze sollten höhenverstellbar sein.
- Je Position müssen vier bis sechs Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.

Im Kernbereich sollten maximal drei Kommentatorenpositionen nebeneinander liegen, die von beiden Seiten zugänglich sind. Die Kommentatorenplätze müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und sollten entsprechend hoch gelegen sein. Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Der Kommentatorenbereich insgesamt sollte, sowohl bezüglich der Kommentatorenpositionen als auch der Plätze für die Zweit- bzw. Nachverwerter, entsprechend erweiterbar sein.

2.1.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens drei Kommentatorenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose ausgestattet. Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können. Zusätzlich sind acht Kommentatorenpositionen mit je ein bis zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind ebenfalls mit Pult, Strom (einer Steckdose) und ISDN-Mehrfachsteckdose ausgestattet. Die Möglichkeit zum Aufstellen von Monitoren sollte gegeben sein.

Die Kommentatorenpositionen für Fernsehen und Hörfunk müssen – soweit erforderlich, z. B. um eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern – durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abgetrennt sein.

2.2. Medienbereich

2.2.3. Akkreditierungsstelle

Für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Belange der Medien am Spieltag muss eine zentrale, ohne Durchfahrts- oder Passierschein zugängliche Anlaufstelle (z. B. Medienbüro) in Stadionnähe eingerichtet sein. Dabei ist diese zentrale Akkreditierungsstelle spätestens ab zwei Stunden vor Spielbeginn zu öffnen. Mit Eintreffen der TV-Produktionsbeteiligten muss ein Vertreter des Vereins zumindest telefonisch erreichbar sein, so dass ein umgehender Zugang der TV-Produktionsbeteiligten sichergestellt wird.

2.2.4. Pressekonferenzraum

In Stadien der Bundesliga muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 80 Medienvertreter (2. Bundesliga: mindestens 40), nach Möglichkeit für 100 bzw. 50 Medienvertreter, vorhanden sein. Dieser muss vom Spielerbereich und von der Mixed-

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein. Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt sein und ist wie folgt eingerichtet:

- An einer Seite des Raumes befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen. Hinter dem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die u. a. das Bundesliga-Logo integriert ist.
- Am anderen Ende des Raumes ist eine Plattform für die Fernseh-Kameras und die erforderlichen Stative aufgebaut.
- Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den für die Übertragung des Bildsignals (z. B. in den Medienarbeitsraum) erforderlichen Kabelwegen ausgestattet.

2.2.5. Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ISDN-Anschluss, Strom; in der Bundesliga für mindestens zehn, in der 2. Bundesliga für mindestens fünf Personen) muss vorhanden sein. Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraumes genutzt werden. Im Medienraum sind ein bis zwei Monitore installiert, über die das Signal der Vor-, Pausen- und Nachberichterstattung sowie im Anschluss das Signal von der Pressekonferenz wiedergegeben wird.

2.2.6. Fotografenarbeitsraum und technische Infrastruktur Fotografen

Das Stadion soll über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. Im Stadion sollte ein Hotspot für Wireless LAN vorhanden sein. Ebenfalls sollten in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren drei (Bundesliga) bzw. zwei (2. Bundesliga) ISDN-Anschlüsse installiert sein.

2.3. Mixed-Zone

Die Mixed-Zone ist in einem zentralen überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Mannschaftsbussen einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne und dem Medienarbeitsraum leicht erreichbar sein. Die Mixed-Zone bietet in Stadien der Bundesliga ausreichend Platz für mindestens 80 Medienvertreter (2. Bundesliga: mindestens 40), ist für Zuschauer gesperrt und – falls räumlich möglich – in drei Bereiche (Live- und Erstverwerter Fernsehen und Live-Verwerter Internet/IP-TV – Zweit- und Nachverwerter Fernsehen, internationale Fernsehverwerter, Hörfunk – Print und Internet) unterteilbar. Der Heimverein gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können.

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



2.4. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich in Spielfeldnähe, die so genannte Flash-Interview-Zone, vorzusehen. Die Flash-Interview-Zone muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung (auch nicht nach Abpfiff) stören. Die Flash-Interviews sollen vor transparenten Interview-Rücksetzern durchgeführt werden. Die transparenten und nicht reflektierenden Interview-rücksetzer, bei denen das Bundesliga-Logo an prominenter Stelle zu platzieren ist, sind so gestaltet, dass der Stadioninnenraum während des Interviews zu erkennen ist. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt.

2.5. Fernsehproduktion und Kamerapositionen

In den Stadien muss gewährleistet sein, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste und gesicherte Positionen, ggf. auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung z. B. durch Bauelemente des Stadions, Werbepanels, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, die sich vor den Kamerapositionen bewegen, ist auszuschließen.

Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrophone) richten sich nach den Produktionsstandards für die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga. Die verbindlichen Produktionsstandards werden von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH festgelegt und dem Verein spätestens am 31. Mai vor einer Spielzeit mitgeteilt. Die Anzahl der eingesetzten Kameras kann in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und ggf. unter Nutzung zusätzlicher Kamerapositionen erhöht werden.

2.6. Fernsehstudio

In den Stadien ist ein Raum für ein Fernsehstudio mit einer Fläche von mindestens 25 m² und einer geeigneten Mindesthöhe (ca. 2,5 Meter) vorzusehen. Der Platz ist so zu wählen, dass die notwendige technische Ausrüstung leicht platziert werden kann. Für den Fall, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein solcher Raum zur Verfügung gestellt werden kann, muss ein geeigneter Platz zum Aufbau eines Gläsernen Studios von ca. 25 m² vorhanden sein.

Bei Spielen der Bundesliga muss zusätzlich zum Raum für ein Fernsehstudio eine geeignete Position zum Aufbau eines Gläsernen Studios von ca. 25 m² zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass dies z. B. aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, muss eine geeignete Alternative mit Blick auf das Spielfeld (z. B. eine Loge) zur Verfügung gestellt werden. Spieler und Trainer müssen diese/s Studio/s nach Spielschluss von den Umkleidekabinen leicht und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen erreichen können.

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



2.7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest für die Fotografen, die Mitarbeiter des Fernsehens und des Liververwerter Internet/IP-TV, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

2.8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter soll eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (Bundesliga mindestens 100 Parkplätze, 2. Bundesliga mindestens 50 Parkplätze) stadionnah zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen werden.

2.9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit den Fernsehproduzenten muss ein geeigneter, vom Zuschauerbereich abgetrennter und kontrollierter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnitt- und Produktionsmobile etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und muss – bei günstiger Beschaffenheit – eine Fläche von mindestens 800 m², bei ungünstigen Bedingungen (z. B. durch Verwinkelung oder Baumbepflanzung) mindestens 1.200 m² aufweisen. Für den Fall, dass – z. B. aufgrund baulicher Gegebenheiten – keine Mindestgröße von 800 bzw. 1.200 m² nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, die erforderliche Gesamtfläche im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahmegenehmigung durch mehrere aus Gesamt-Produktionssicht (Kabelwege, Strom, etc.) geeignete Einzelflächen nachzuweisen.

Auf dieser Fläche ist auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb sollte der Platz in alle Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (Gebäude, Mauern, Bäume, etc.) sein. Für den Fall, dass SNG-Fahrzeuge nicht mit freier Sicht nach Süden (± 30 Grad; bei einem Elevationswinkel von 20 Grad) platziert werden können, muss eine zusätzliche, diese Bedingung erfüllende Fläche in nicht mehr als 100 m Kabelweg-Entfernung zugeteilt werden.

Der Parkbereich muss horizontal liegen, gepflastert bzw. asphaltiert (ggf. Rasengittersteine) sein (Traglast von bis zu 40 t) und über eine ausreichende Arbeitsbeleuchtung verfügen. Vom Heimverein sind für den Zeitraum eine Stunde vor Stadionöffnung bis zur Schließung des Stadions angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

2.10. Verkabelung

Sämtliche Kabel müssen, insbesondere in den von Zuschauern zugänglichen Bereichen, in gesicherten Kabelwegen (Kabelschächte, -brücken und -halterungen; in weniger stark frequentierten Bereichen auch unter Fußmatten) vom Übertragungswagen-Stellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatorenposi-

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



onen, Kamera-Standorte, Fernsehstudios, etc.) verlegt werden. Dabei darf eine einzelne Verkabelungsstrecke die Länge von 250 Metern nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang soll auch eine fest installierte Verkabelung der Übertragungswagen mit den Fernseheinrichtungen im Stadion vorgesehen werden. Für den Fall, dass eine Festverkabelung vorgenommen wird, muss diese triax- wie auch glasfaserbasierende Kamerakabel ebenso vorsehen wie ausreichende Video- und Audioverbindungen. Für den Fall, dass eine Nutzung der Festverkabelung für den Übertragungstechnikdienstleister nicht möglich ist, muss eine „fliegende Verkabelung“ im Tribünen- und Innenraum ermöglicht werden.

2.11. Stromversorgung

Sämtliche medientechnischen Anschlusspunkte müssen über eine ausreichende Basisstrom- sowie eine unterbrechungsfreie Ersatzstromversorgung (z. B. durch einen Generator) verfügen. Dies gilt insbesondere für den Parkbereich der Übertragungswagen, die Kommentatorenpositionen und die Fernsehstudios.

„Unterbrechungsfrei“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei einem Stromausfall die Basissignalproduktion und alle weiteren Medienproduktionen durch die Ersatzstromversorgung störungs- und unterbrechungsfrei für den gesamten Produktions- und Übertragungszeitraum fortgeführt werden. Die Ersatzstromversorgung muss die gleiche Kapazität gewährleisten wie die nachfolgend geregelte Basisstromversorgung und so konzipiert sein, dass ein Herab- und Wiederanfahren der Systeme der Übertragungstechnik vermieden wird.

Als unterbrechungsfrei wird in diesem Zusammenhang ein Stromversorgungskonzept akzeptiert, das den medientechnischen Verbrauchern bei Ausfall automatisch ein vollbelastbares Havariennetz zur Verfügung stellt. Ein Spannungseinbruch nach EN50160 von kleiner 5 ms wird hierbei vernachlässigt.

Beispielkonzepte:

- Transformatorstation mit Netzparallelbetrieb eines Stromgenerators, der eine ausreichende Grundlastspeisung aufweist
- Transformatorstation speist eine Online-USV-Anlage (Voltage and Frequency Independent – VFI); parallel kann ein Generator in 15 Sekunden die Versorgung der USV-Anlage übernehmen
- Zwei Transformatorstationen, die von verschiedenen Mittelspannungsnetzen oder Ringen gespeist werden, speisen alternativ über eine automatische Umschaltung eine USV-Anlage (VFI)
- Ein ausreichend dimensionierter Twin-Pack Stromerzeuger.

Eine Versorgung von Fahrzeugen nach Schaustellerart (z. B. Produktionsmobile) kann nach den entsprechenden Vorschriften über das Allgeminnetz erfolgen.

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



Medientechnische Anschlusspunkte sind:

- Parkbereich für Übertragungswagen
- Pressetribüne (insbesondere Kommentatorenpositionen)
- TV-Studio(s)
- Anschaltkästen Innenraum
- Post-/Signalübergaberaum
- Mix-, X-, Flash-Zone, Pressekonferenz-, Medien- und Fotografenarbeitsraum

Die für die Basissignalproduktion und alle weiteren Medienproduktionen erforderlichen Stromanschlüsse sind mit einer entsprechenden Leistung von mindestens 250 kVA durch den Heimverein bereit zu stellen. Die Stromzuführung zum Schaltkasten im Parkbereich der Übertragungswagen muss vollständig mit 3 Phasen á 315 Ampère abgesichert sein. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtleistung von mindestens 250 kVA ausschließlich für die Basissignalproduktion und die weiteren Medienproduktionen und nicht für sonstige Zwecke (z. B. Flutlicht) genutzt wird.

Die jeweils vom Verein zu gewährleistenden Basisversorgungs- und Anschlussstandards in den Stadien sind folgende:

Basisversorgung:

Mindestens 250 kVA

Anschlussstandards:

a. Parkbereich für Übertragungswagen

- 3 x 125 Ampère CEE
- 4 x 63 Ampère CEE
- 6 x 32 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère Schuko

Absicherung insgesamt: 3 Phasen mit je 315 Ampère.

Sind die Stromanschlusskästen weiter als 50 Meter von diversen technischen Fahrzeugen (z. B.: Schnittmobile, SNG, Uplink,...) entfernt, ist für zusätzliche Unterverteilungen zu sorgen.

Diese muss wie folgt aussehen:

- 1-2 x 63 Ampère CEE
- 2-3 x 32 Ampère CEE
- 5 x 16 Ampère CEE

b. Innenraum

- 2 x 32 Ampère CEE; davon je 1 x rechts und 1 x links, nach Möglichkeit Höhe Mittellinie

c. Mixed Zone

- 1 x 32 Ampère CEE
- 5 x 16 Ampère Schuko

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



d. Fernsehstudio

- Je 1 x 32 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère Schuko

Bei einer Fehlerstromschutzschaltung (FI) muss jede Steckverbindung über einen separaten FI-Schalter (keine Gruppenbildung) mit folgenden Anschlusswerten verfügen:

- 125 Ampère CEE 500 mA
- 63 Ampère CEE 300 mA
- 32 Ampère CEE 30 mA
- 16 Ampère CEE 30 mA
- 16 Ampère Schuko 30 mA

Eine eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung aller Anschlüsse (auch die der Kommentatorenpositionen) mit dem Hinweis, ob diese unterbrechungsfrei ausgeführt sind oder nicht, ist immer erforderlich.

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ist berechtigt, die jeweils zu gewährleistenden Versorgungs- und Anschlussstandards im erforderlichen Maße an veränderte Anforderungen der Basissignalproduktion anzupassen. Etwaige Modifikationen werden dem Verein spätestens am 31. März vor einer Spielzeit von der DFL Deutsche Fußball Liga mitgeteilt.

2.12. Kosten

Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Kosten (ISDN, Telefon, Strom) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden Fernsehproduktion (z. B. Strom) und die Einrichtungskosten des/der Fernsehstudios werden von dem Produktionsdienstleister der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH getragen.

Als Ausnahme hiervon trägt der Verein die Mehrkosten für den Aufbau eines Gläsernen Studios, falls kein geeigneter Raum für ein Fernsehstudio vorhanden ist.

Die Kosten für die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege gemäß der in den jeweils gültigen Fernsehverträgen festgelegten Produktionsstandards, feste Arbeitsplätze mit Strom- und ISDN-fähigem Telefonanschluss) trägt der jeweilige Verein.

2.13. Sicherstellung und Gewährleistung der Produktion und Kostenzuordnung

Falls die medientechnische Infrastruktur nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, informiert die DFL den Verein über die festgestellten Mängel und bestimmt eine angemessene Frist zu ihrer Beseitigung. Nach erfolglosem Ablauf der Frist oder bei nur unvollständiger Abhilfe kann die DFL oder der von ihr beauftragte Produktionsdienstleister den Mangel selbst beseitigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von produktionstechnischen Risiken treffen und Ersatz der erforderlich gewordenen Aufwendungen verlangen. Bei Dringlichkeit, insbesondere bei einer Gefährdung der Produktion oder der Produktionsabläufe, oder bei anderen besonderen Umständen ist die Selbstvornahme durch die DFL oder den Produktionsdienstleister auch ohne Fristsetzung zulässig.

Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga



Für den Fall, dass dem Produktionsdienstleister und/oder Kunden/Medienpartner der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH durch nicht vorhandene oder nicht ausreichende medientechnische Infrastruktur, die der Verein zu vertreten hat, Mehraufwendungen oder Schäden entstehen, hat der Verein diese zu ersetzen.

Gleiches gilt für den Fall, dass Kunden/Medienpartner der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH Schadenersatzansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (z. B. Ausfall der Fernsehübertragung aufgrund eines vom Verein zu verantwortenden Stromausfalls) geltend machen.

Die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen nach der Lizenzierungsordnung und/oder dem Lizenzvertrag bleibt jeweils unberührt.

2.14. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann der Ligaverband auf Antrag des Vereins, i. d. R. im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens, Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

2.15. Durchführungsbestimmungen

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ist befugt, Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien zu erlassen.